



**Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Soziales
Betreuungsbehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

Handlungsleitlinie

**zur Durchführung einer Unterbringung
durch den rechtlichen
Betreuer/Bevollmächtigten
nach § 1906 BGB**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Betreuungsrechtliche Unterbringung nach dem § 1906 BGB und Abgrenzung zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz)	3
Unterbringung nach Brandenburgischem-Psychisch-Kranken Gesetz vom 5.5.2009	4
3. Voraussetzungen und Ablauf der zivilrechtlichen Unterbringung	5
3.1 Voraussetzungen zur Unterbringung	5
3.2 Ablauf der Unterbringung	6-7
4. Präventive Instrumente	7
Krisenvereinbarung	7
 Anlagen:	
Vorlage Krisenvereinbarung	8-9
Muster eines Antrages für eine zivilrechtliche Unterbringung	10
Muster eines Antrages für eine zivilrechtliche Behandlung	11
 Quellenangaben	12

Handlungsleitlinie zur Durchführung einer Unterbringung durch den rechtlichen Betreuer/Bevollmächtigten nach § 1906 BGB

1. Einleitung

Die Verletzung der Grundrechte auf Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Wohnung darf nur auf gesetzlicher Grundlage und richterlicher Entscheidung erfolgen.

Die Unterbringung und Zwangsbehandlung ist für den Betroffenen ein massiver Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte. Dies erfordert ein hohes Maß an Kompetenz, Sensibilität und Respekt aller beteiligten Professionen sowie eine gute Zusammenarbeit.

Dem Betreuer als Initiator einer Unterbringungsmaßnahme obliegt in dem Verfahren eine große Verantwortung. Ist nach dessen Einschätzung die Einleitung der zwangsweisen Unterbringung notwendig, gehören Antragstellung, Organisation, Überwachung und gegebenenfalls vorzeitige Beendigung der Maßnahme zu seinen Aufgaben. Diese Handlungsleitlinie soll der Optimierung und Koordination der entsprechenden Handlungsabläufe dienen, Ansprechpartner benennen und die Rechtsposition des Betreuers im gesamten Verfahren deutlich machen.

2. Betreuungsrechtliche Unterbringung nach dem § 1906 BGB und Abgrenzung zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz)

Im Gegensatz zur Unterbringung nach dem Bbg PsychKG steht bei der Unterbringung nach BGB ausschließlich die Abwendung einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betroffenen im Fokus.

Eine Zwangsbehandlung darf nur mit gerichtlicher Genehmigung erfolgen.

Die Interessen Dritter, wie z.B. Nachbarn, Vermieter, Angehörige, Ämter, sind hier ausgeschlossen.

Beide Formen der Unterbringung erfolgen nur dann, wenn alle präventiven und freiwilligen Maßnahmen, welche eine zwangsweise Unterbringung umgehen können, abgeprüft sind. Dazu gehören das beharrliche Bemühen um ein Gespräch mit dem Betroffenen, das Angebot ambulanter und stationärer Versorgung sowie die Abwägung des Schadens, der durch eine Zwangsmaßnahme entstehen kann.

Die sofortige Unterbringung nach dem Psych KG setzt voraus, dass durch das krankheitsbedingte Verhalten des Betroffenen eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung Anderer besteht. Das Psych KG wird im Gegensatz zur betreuungsrechtlichen Unterbringung hauptsächlich bei Fremdgefährdung eingesetzt. Dazu muss die Gefährdungssituation unmittelbar bevorstehen oder jederzeit zu erwarten sein.

Der Chefarzt der aufnehmenden Klinik darf eine Behandlung, auch gegen den Willen des Betroffenen, anordnen.

Für den Betroffenen bedeutet jede geschlossene Unterbringung eine Freiheitsentziehung gegen dessen Willen. Diese ist immer durch ein Gericht zu genehmigen.

Unterbringung nach Brandenburgischem Psychisch Kranken Gesetz vom 5.5.2009

Die Unterbringung nach PsychKG liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung gegen ihren Willen, nicht nur vorübergehend, in einem psychiatrischen Krankenhaus festgehalten wird.

Voraussetzungen:

Psychisch kranke oder seelisch behinderte Menschen dürfen nur untergebracht werden, wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten

1. eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betroffenen, oder
2. eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Die Unterbringung setzt einen Antrag des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes beim zuständigen Amtsgericht voraus, falls dieser Antrag nicht von der aufnehmenden Klinik erfolgt ist.

Die Vollstreckung der genehmigten Unterbringung obliegt dem Sozialpsychiatrischen Dienst.

Bei Gefahr in Verzug darf der sozialpsychiatrische Dienst eine einstweilige Unterbringung nach § 12 PsychKG anordnen.

Eine richterliche Anhörung des Betroffenen hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Eine gerichtliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung muss getroffen werden.

Ansprechpartner des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Landkreis Spree-Neiße:

Dienststelle Forst
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Herr Assmann
Tel. 03562/ 986 15344
Frau Massnick
Tel. 03562/98615345

Außenstelle Cottbus
Makarenkostraße5
03050 Cottbus

Frau Petrik
Tel. 03562/ 986 15345

Außenstelle Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

Frau Wohmann
Tel. 03561/ 6871 3302
Frau Naparty
Tel. 03561/68713311

Außenstelle Spremberg
Dresdener Str. 12
03130 Spremberg

Frau Winter
Tel. 03563/ 5775343

3. Voraussetzungen und Ablauf der zivilrechtlichen Unterbringung

Eine Unterbringung nach dem BGB soll ausschließlich dem Wohl des Betreuten dienen und ist erst in Erwägung zu ziehen, wenn sämtliche Versuche präventiver und freiwilliger Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Diese sollten durch den Betreuer protokolliert werden, um die Notwendigkeit der Einleitung einer Zwangsmaßnahme zu verdeutlichen.

Die Entscheidung, ob eine zivilrechtliche Unterbringung nach §1906 BGB erfolgt, liegt zunächst allein beim Betreuer oder Bevollmächtigten. Dabei hat er der Aufklärungs- und Überzeugungspflicht vorrangig Folge zu leisten. Der Betreute darf über die geplante Maßnahme nicht im Unklaren gelassen werden.

Ändert sich dadurch die Einstellung des Betreuten nicht, entscheidet das Betreuungsgericht über diese Freiheitsentziehung.

3.1. Voraussetzungen zur Unterbringung

Eine Unterbringung des Betroffenen durch den Betreuer oder Bevollmächtigten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie:

- zu seinem Wohl erforderlich ist, weil:
 - aufgrund einer psychischen Krankheit, oder geistigen und seelischen Behinderung des Betroffenen die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 - zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff erforderlich ist, die ohne die Unterbringung des Betroffenen nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Bringt ein Betreuer/Bevollmächtigter den Betroffenen zivilrechtlich unter, benötigt er die entsprechenden Aufgabenkreise: Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitspflege

3.2 Ablauf der Unterbringung

Der Betreuer regt die betreuungsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht formlos schriftlich an (Antrag, siehe Muster im Anhang)

Er sollte versuchen, möglichst viele aussagekräftige Fakten zu sammeln, um einen Unterbringungsantrag ausreichend zu begründen.

Das Gericht prüft den Antrag, holt das fachärztliche Gutachten ein, hört den Betroffenen an und beschließt die Entscheidung zur Unterbringung.

Liegt die gerichtliche Genehmigung zur Unterbringung vor, organisiert der Betreuer den Platz in der Klinik und den Transport dorthin. Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer/ Bevollmächtigten auf dessen Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

Die Betreuungsbehörde ist befugt, die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Die Zuführung sollte möglichst gewaltfrei erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss im gerichtlichen Beschluss die Anwendung von Gewalt und die Öffnung der Wohnung explizit angeordnet werden. Wenn der Betroffene im Rahmen der Zuführung zur Unterbringung in eine medizinische Notfallsituation gerät, sollte zusätzlich durch den Betreuer ein Notarzt hinzugezogen werden.

Der Betreuer begibt sich möglichst unmittelbar in die zuständige Fachklinik, um hier die vorhandenen Erkenntnisse an die Ärzte weiterzugeben. Nach Absprache des Therapieplanes nimmt der Betreuer Kontakt zum Betroffenen auf und wirkt auf die Freiwilligkeit der Behandlung hin. Werden ärztliche Zwangsmaßnahmen erforderlich, muss durch den Betreuer ein Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen gestellt werden, (siehe Antragsmusterformular II im Anhang)

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Unterbringung durch den Betreuer zu beenden und dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Ansprechpartner der Betreuungsbehörde im Landkreis Spree-Neiße:

Dienststelle Forst
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Frau Jainz
03562/ 986 15036

Außenstelle Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

Frau Fahrenkrug
Teamleiterin
03561/ 6871 3303

Außenstelle Spremberg
Dresdener Str. 12
03130 Spremberg

Herr Casper
03563/ 5775032

Außenstelle Cottbus-Land
Makarenkostraße 5
03050 Cottbus

Frau Tischer
0355/ 8669435033

4. Präventive Instrumente

Zusammengefasst zählen zu den präventiven Instrumenten alle Maßnahmen, die geeignet sind, Zwang zu vermeiden. Deren Ziel ist es, die Freiwilligkeit, die Therapieeinwilligung und die Behandlungswünsche des Betreuten zu ermitteln, um so im Vorfeld – sowie während und nach der Maßnahme – die aktive Teilhabe am Prozess zu forcieren.

Krisenvereinbarung

Die hier vorliegende Krisenvereinbarung (Muster im Anhang) ist ein Werkzeug, welches präventiv und deeskalierend im Hinblick auf eine zukünftige, mögliche geschlossene Unterbringung wirken soll. Die Vermeidung der geschlossenen Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen sowie die Milderung der möglichen traumatischen Folgen sind Sinn und Zweck dieser Krisenvereinbarung.

Sie sollte mit dem Betroffenen frühzeitig und wenn möglich in Phasen, in denen dieser durch seine Erkrankung am wenigsten belastet ist, besprochen und schriftlich fixiert werden.

Die bewusste Auseinandersetzung des Betroffenen mit der Situation der Unterbringung an sich und den möglichen Folgen wird Fragen und Aspekte aufwerfen, die beispielsweise mit der (Krankheit-)Geschichte des Betroffenen zusammenhängen. Fakten über unterstützende Dienste und/oder Personen des Vertrauens, welche in Krisenzeiten dem Betroffenen hilfreich zur Seite stehen können, werden benannt.

Die Erarbeitung einer Vermeidungsstrategie im Hinblick auf die mögliche Unterbringung soll dem Betroffenen auch ein Hilfsmittel im Hinblick auf den bewussten Umgang mit seiner Erkrankung sein. Hintergründe für die Erkrankung sowie deren Verlauf und Behandlungsgeschichte werden deutlich. Die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen erfahren Beachtung.

Das vorhandene soziale und unterstützende Netzwerk (Freunde, Bekannte, Angehörige und professionelle Dienstleister) wird eingebunden. Der Betreuer kommt in diesem Zusammenhang den sich u.a. aus §1901 BGB ergebenden Pflichten hinsichtlich der Berücksichtigung der Orientierung an den Wünschen und am Wohl des Betroffenen nach.

Krisenvereinbarung aus der Sicht des / der Betreuten

1. Frühwarnzeichen beachten!
Meine wichtigsten Frühwarnzeichen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
- _____

2. Meine Wünsche an den Betreuer/Bevollmächtigten

2a. Kontakt aufnehmen zu jemandem, der mich ernst nimmt und dem ich vertraue.

Name	Telefon

2b. Für Entlastung sorgen durch:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
- _____

2c. Schutzmaßnahmen ergreifen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Muster eines Antrages für eine zivilrechtliche Unterbringung

An das Amtsgericht ... / Betreuungsgericht
Betreuung / Vorsorgevollmacht für
AZ:

Antrag auf Genehmigung einer zivilrechtlichen Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die betreuungsgerichtliche Genehmigung für die Unterbringung mit
Freiheitsentzug gem. § 1906 BGB Abs. 1

Begründung:

- Darstellung der gegenwärtigen gesundheitlichen Situation mit Benennung konkreter Gefahren für die Gesundheit und das Leben des Betroffenen
 - vorliegende Diagnosen
 - evtl. ärztliche Atteste
 - behandelnde Ärzte
 - ambulante Maßnahmen
 - letzter stationärer Aufenthalt
 - die Notwendigkeit der Unterbringung begründende Schreiben Dritter

- Es fanden vor der Unterbringung folgende erfolglose Versuche statt, ein Therapieverständnis und eine Behandlungseinwilligung von Frau/Herrn zu erreichen
 - Gespräch des ambulant behandelnden Arztes am
 - Gespräch zwischen dem Betreuer und Frau/Herrn am
 - Gespräch des Sozialpsychiatrischen Dienstes Frau/Herr am
 - Einbindung folgender Vertrauenspersonen am

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift

Muster eines Antrages auf Zwangsbehandlung

An das Amtsgericht ... / Betreuungsgericht
Betreuung / Vorsorgevollmacht für
AZ:

Antrag auf Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme gem. § 1906 Abs. 3 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme gem. § 1906 BGB Abs. 3.

Herr/Frau ist seit dem in der Klinik geschlossen untergebracht. Die vom behandelnden Arzt als notwendig angesehene Behandlung wird von dem Betroffenen abgelehnt. Er leidet an einer psychischen Erkrankung/geistigen oder seelischen Behinderung mit fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht.

- falls vorhanden, Patientenverfügung, welche Einfluss auf die konkrete Behandlungssituation hat, beifügen
- Es fanden vor der Unterbringung folgende erfolglose Versuche statt, ein Therapieverständnis und eine Behandlungseinwilligung von Frau/Herrn zu erreichen
 - Gespräch des ambulant behandelnden Arztes am
 - Gespräch zwischen dem Betreuer und Frau/Herrn am
 - Gespräch des Sozialpsychiatrischen Dienstes Frau/Herr am
 - Einbindung folgender Vertrauenspersonen am

Auch im Rahmen der seit dem andauernden Unterbringung blieben die Versuche der stationär behandelnden Ärzte, eine Therapiebereitschaft bei Frau/Herrn zu erzielen, erfolglos. Die ärztliche Zwangsmaßnahme ist erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden, welcher durch keine andere, dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann. Der zu erwartende Nutzen überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigung deutlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift

Quellen:

Gesetzestexte

Walhalla Verlag: Handbuch für Betreuer

Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 1/2014, S. 10-11